

VBLspezial

für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen,
für Beschäftigte



Januar 2024

Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten.

Inhalt

- 1 **Sonderregelung für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).**
- 2 **Meldung und Beitragsentrichtung in der VBLextra.**
- 3 **Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.**
- 4 **Online-Service.**
- 5 **Kontakt.**

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account
Management)

Guten Tag,

die betriebliche Altersversorgung dient wesentlich der zusätzlichen Absicherung im Alter und soll den Beschäftigten helfen, etwaige Versorgungslücken, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, auszugleichen.

Damit bei Beschäftigten mit Einkünften oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung solche Versorgungslücken vermieden werden, haben sich die Tarifpartner auf eine Sonderregelung im Tarifvertrag Altersversorgung, ATV, geeinigt.

Hiernach entrichten die Arbeitgeber – sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – zugunsten der Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur kapitalgedeckten Versicherung VBLextra.

Unsere VBLspezial stellt für Sie die wichtigsten Informationen zur Sonderregelung nach § 39 Absatz 1 ATV zusammen.

Unser Kundenservice steht Ihnen wie immer für alle weiteren Fragen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Rufen Sie uns an – wir sind Ihnen bei der Abwicklung der Sonderregelung für Beschäftigte mit höheren Entgelten gerne behilflich!

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Sonderregelung für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

§ 39 Absatz 1 ATV/§ 82 Absatz 1 VBL-Satzung (VBLs) enthalten für den Bereich des Bundes und der Länder eine Sonderregelung für die pflichtversicherten Beschäftigten und freiwillig versicherte Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit (§ 28 Absatz 1 VBLs), die in der VBLextra versichert sind.



Für diese Beschäftigten wird eine ergänzende Anwartschaft in der Versicherung VBLextra begründet, sofern ihr zusatzversorgungspflichtiges Entgelt einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Überschreitung einmalig oder regelmäßig erfolgt.

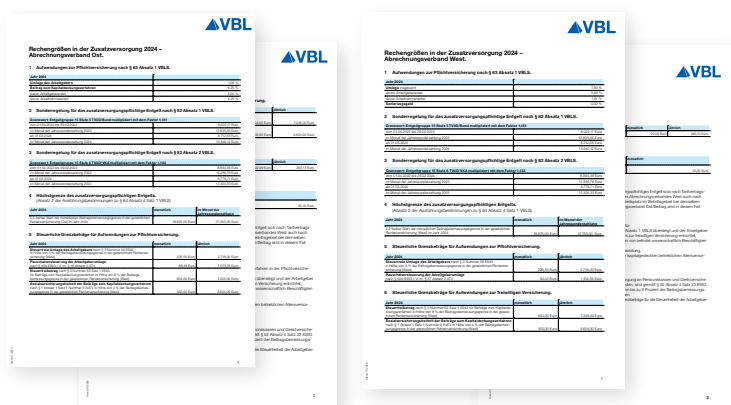
Der monatliche Grenzbetrag ergibt sich aus dem je nach Tarifgebiet West beziehungsweise Ost unterschiedlichen Tabellenwert der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund, multipliziert mit dem Faktor 1,181. Sofern eine Jahressonderzahlung zu berücksichtigen ist, wird in diesem Monat der vorgenannte Tabellenwert jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung ermittelt.

Die VBL gibt die jeweils geltenden Grenzbeträge jährlich bekannt und veröffentlicht diese auf der Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/ Für Arbeitgeber/Rechengrößen“.

Der Arbeitgeber zahlt für Beschäftigte, deren Entgelte den so ermittelten Grenzbetrag überschreiten, neben den sonstigen Pflichtaufwendungen einen Beitrag in Höhe von acht Prozent des übersteigenden Betrages in die Versicherung VBLextra ein. Erhalten Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung, ist diese einmal jährlich wie beschrieben zu berücksichtigen. Für die Beschäftigten entstehen keine zusätzlichen Kosten durch diese Versicherung.

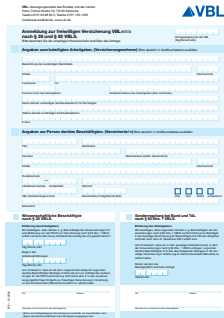
Der Arbeitgeber kann für seine Beiträge in die freiwillige Versicherung die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen, soweit sie acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Zusätzlich sind die Beiträge, bis maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung, sozialversicherungsfrei.

Beiträge, die nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei gestellt wurden, sind auf die Steuerfreibeträge nach § 3 Nummer 56 EStG anzurechnen. Steuerfreie Arbeitgeberanteile an der Umlage stehen also insoweit nicht mehr zur Verfügung.



2 Meldung und Beitragsentrichtung in der VBLextra.

Der Arbeitgeber meldet die betreffenden Beschäftigten mit dem Vordruck „FV2“ zur freiwilligen Versicherung VBLextra an. Das Formular ist auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung/Formulare“ zu finden.

The image shows a screenshot of the VBL FV2 form. The form is titled 'Anmeldung zur freiwilligen Versicherung VBLextra nach § 28 Absatz 1 SGB V' and contains various fields for personal and employment data, including name, address, and employer information. It also includes sections for 'Wahl der Beitragskategorie' and 'Wahl der Beitragsbemessungsgrenze'.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen in diese Versicherung für Entgelte über dem Grenzbetrag erfüllt sind. Über die Anmeldung zur VBLextra erhalten Arbeitgeber und Beschäftigte je einen Nachweis.

Eine Anmeldung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn wissenschaftlich Beschäftigte von der Pflicht zur Versicherung nach § 28 Absatz 1 VBLs befreit sind und aus diesem Grund bereits in der VBLextra angemeldet wurden. Dann ist in den Monaten, in denen der Grenzbetrag überschritten wird ein Beitrag in Höhe von acht Prozent aus dem übersteigenden Betrag zusätzlich zu dem regulären Beitrag nach § 28 Absatz 1 Satz 3 VBLs zu überweisen.

Die Beiträge zur VBLextra sind ausschließlich auf das folgende Konto der freiwilligen Versicherung zu leisten:

Bank Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE30 6005 0101 0002 2287 70

Hinweis: Dieses Bankkonto dient speziell der Überweisung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung. Aufwendungen zur Pflichtversicherung VBLklassik dürfen nicht zusammen mit den Beiträgen zur freiwilligen Versicherung auf dieses Konto überwiesen werden.

3 Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.

Neben der VBLextra für Beschäftigte mit höheren Entgelten, die durch den Arbeitgeber begründet wurde, können die Beschäftigten ergänzend eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL abschließen. Dadurch ist es ihnen möglich, durch eigene Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Für diese freiwillige Versicherung können die Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Riester-Förderung und – soweit die Freibeträge noch nicht ausgeschöpft wurden – auch die steuerliche Förderung im Wege der Entgeltumwandlung nutzen.



Nähere Informationen können Sie unserer Produktbroschüre VBLextra entnehmen. Sie finden diese auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung“.



4 Online-Service.

Auf unserer Website **www.vbl.de** finden Sie alle Informationen zur VBL und rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge.

- Versicherungsinformationen
- Online-Rechner
- Videos & Webcasts
- Veranstaltungen
- VBLnewsletter
- Downloadcenter
- Anträge & Formulare

Meine VBL ist Ihr persönlicher Bereich im VBL-Kundenportal.

Mit einer Registrierung über unsere Website können Sie jederzeit Ihre Vertragsdaten einsehen. Senden Sie uns ganz einfach Ihre Mitteilungen oder Anträge online.

Schauen Sie gerne mal unter **www.vbl.de/meinevbl** vorbei.

5 Kontakt.

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.

Wir freuen uns auf Sie!

